

Kleine Rundschau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **63 (1966)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kleine Rundschau

Im hohen Alter von 97 Jahren starb in einem Zürcher Sanatorium Professor Friedrich Wilhelm Foerster. Mit ihm ist einer der bedeutendsten Pädagogen und Sozialkritiker unserer Zeit dahingegangen. Es sei nur an seine tiefeschürfenden Bücher über Jugendlehre, Lebenskunde, Sexualethik und Sexualpädagogik, Schule und Charakter erinnert, welche zu Beginn unseres Jahrhunderts in Erzieher- und Fürsorgerkreisen ungeheures Aufsehen erregten und die Schulreform grundlegend beeinflussten. Als der Prophet alter Wahrheiten stemmte er sich mit aller Kraft gegen die verheerende braune Welle, die sein Vaterland überflutete. Er war ein furchtloser Kämpfer für den Frieden und ein wahres Menschentum. Auch wir Fürsorger wollen sein Andenken in Ehren halten.

Dankbar sei auch eines hervorragenden Kämpfers im Dienste der Sozialmedizin gedacht. Nach Erreichung der Altersgrenze trat nach 32jähriger Tätigkeit der Chefarzt der Tuberkuloseabteilung des Tiefenauspitals in Bern, Dr. med. Robert Kipfer, zurück. Seine Verdienste am vorbildlichen Stand der heutigen Tuberkulosebekämpfung sind groß und unvergänglich.

Der Bundesrat befaßt sich ernsthaft mit der Revision des Dienstvertragsrechts. Ein aus den Revisionsarbeiten der Expertenkommission hervorgegangener Gesetzesentwurf ist dem üblichen Vernehmlassungsverfahren unterstellt worden. Die Botschaft für die Weiterleitung an die eidgenössischen Räte kann aber nicht vor Ende dieses Jahres erwartet werden.

Das Bundeskomitee des Christlichnationalen Gewerkschaftsbundes beschloß die Lancierung einer Volksinitiative zum Zwecke eines weiteren Ausbaus der AHV/IV durch Anpassung an die Teuerung, Heraufsetzung der Renten um einen Drittel und den Ausbau der betrieblich-beruflichen Alterssicherung neben der AHV.

In Beantwortung einer Eingabe des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes, Bundesrat Bonvin, die Auflage einer Wohnbauanleihe des Bundes für den kommenden Sommer in Aussicht gestellt. Es sollen im gegebenen Augenblick die Gelder zur Verfügung stehen, die sich aus den Verpflichtungen des Bundes aus dem neuen Wohnbaugesetz ergeben.

Im Jahre 1965 wurden von den Kantonen mit Zustimmung der eidgenössischen Fremdenpolizei sowie in eigener Kompetenz 375 222 *erstmalige Aufenthalts- und Grenzgängerbewilligungen* an berufstätige Ausländer erteilt gegenüber 455 405 im Vorjahr.

Der *Arbeitsmarkt* zeichnete sich im *Monat Dezember 1965* durch einen bisher am Jahresende noch nie festgestellten Tiefstand des Angebots an Arbeitskräften aus. Insgesamt waren Ende des Berichtsmonats nur 583 gänzlich arbeitslose Stellensuchende bei den Arbeitsämtern angemeldet, denen 3935 offene Stellen gegenüberstanden.

Der Bundesrat kann der von der «Nationalen Aktion gegen die Überfremdung von Volk und Heimat» mit Sitz in Winterthur am 6. April 1965 eingereichten Petition nicht entsprechen. Er hält die von Bundesrat und Räten getroffenen Schritte für ausreichend.

Der verheerende Zug der Maul- und Klauenseuche hat eine große eidgenössische Solidaritätsaktion für die geschädigten Landwirte ausgelöst. Es hat sich ein Patronatskomitee unter dem Vorsitz von alt Bundesrat Wahlen gebildet. Erfreulich ist, daß sich alle Sozialpartner unseres Landes gefunden haben, um die Solidaritätsaktion zu einem guten Ende zu führen. Die direkten und indirekten Schäden belaufen sich auf Dutzende von Millionen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern unterbreitete dem Großen Rat einen Dekretsentwurf über außerordentliche Fürsorgeleistungen für Erwerbstätige, die infolge seuchenpolizeilicher Maßnahmen in Not geraten sind. Diese Beiträge sollen keine Armenunterstützung sein. Das Dekret soll rückwirkend auf den 4. November 1965 in Kraft treten.

Auf Ende März 1966 tritt altershalber der Direktor der Eidgenössischen Alkoholverwaltung Dipl.-Ing. Otto Kellerhals von seinem Amte, das er im Jahr 1937 angetreten hat, zurück. Der Bundesrat hat ihm den Dank für die geleisteten Dienste ausgesprochen. Der Name von Direktor Kellerhals wird in der Geschichte der schweizerischen Alkoholgesetzgebung einen Ehrenplatz einnehmen. Auch wir Armenpfleger danken dem Scheidenden für seine weise, in die Zukunft blickende und tatkräftige Leitung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung.

Die Eidgenössische Kommission gegen den Alkoholismus befaßte sich in ihrer letzten Plenarsitzung unter dem Vorsitz von Regierungsrat Dr. V. Moine (Bern) mit der Frage der Alkoholeinwirkung bei Verkehrsunfällen. Ein bedeutendes Anliegen der Kommission ist die Vorsorge. In Zusammenarbeit mit den kantonalen Erziehungs- und Sanitätsdirektionen, den bestehenden kantonalen Kommissionen gegen den Alkoholismus und den mit den Problemen der Vorsorge beauftragten Personen soll vor allem die Jugend über die Gefahren des Alkohols aufgeklärt werden. Ferner befaßte sich die Kommission mit den Aufgaben, die sich aus der Behandlung und Betreuung der Alkoholkranken und ihrer Stellung und Behauptung in der menschlichen Gesellschaft ergeben.

Die Planung und Erstellung von Altersheimen, Alterspflegeheimen und Alterssiedlungen macht landauf landab große Fortschritte. In Zumikon ZH ist eine Genossenschaft für Alterswohnungen gegründet worden. Die erste Etappe einer Alterssiedlung soll in Bälde in Angriff genommen werden.

Die Munizipalgemeinde Steckborn TG plant den Bau eines eigenen Alters- und Pflegeheimes. Die Planung war möglich dank der hochherzigen Spende eines Mitbürgers, Dir. Gegauf, von 500 000 Franken. Dazu kommt ein zinsloses Darlehen aus gleicher Hand von 400 000 Franken. Der Donator verlangt lediglich den Bau bis Ende 1970.

Der Altbau des kantonalen Krankenhauses Uznach SG, das einen Neubau beziehen wird, wird an eine Interessengemeinschaft, bestehend aus den Gemeinden des st. gallischen Seebezirks, zum Preis von 800 000 Franken käuflich abgetreten. Sie baut ihn für 2,5 Millionen Franken zu einem Alters- und Pflegeheim mit 80 Betten um.

In St. Gallen konnte das neue Ostschweizerische Säuglings- und Kinderspital mit 112 Patientenbetten eingeweiht werden. Rechtsträgerin ist eine Stiftung, in deren Vorstand die öffentliche Hand (u. a. Kanton und Stadt St. Gallen, Fürstentum Liechtenstein) und private Initianten vertreten sind.

Die «Stiftung Schulheim Dielsdorf für zerebral Gelähmte», welche den Bau und den Betrieb eines Schulheimes, die Sonderschulung, die körperliche Förderung und die Eingliederung zerebral gelähmter Kinder und Jugendlicher bezweckt, plant den Bau eines Heimes für rund 60 Schüler im Wocheninternat und 10 externe Schüler. Die Stiftung ist hervorgegangen aus der «Regionalgruppe Zürich der Schweizerischen Vereinigung zugunsten zerebral gelähmter Kinder» mit 680 Mitgliedern, wovon die 330 Aktivmitglieder meist Eltern zerebral gelähmter Kinder und Jugendlicher sind. Mw.

Rechtsentscheide

Das nachstehende in mehr als einer Hinsicht interessante und gewichtige Urteil des Bundesgerichtes publizieren wir in der Hoffnung, es möchte Ausgangspunkt für weitere Artikel und eine gutgenährte Diskussion im «Armenpfleger» über die Berücksichtigung der Kindesinteressen in der Fürsorge im allgemeinen und der Mutter-Kind-Beziehung im besondern werden. «Vom menschlichen Standpunkt kann nämlich der Entscheid in keiner Weise befriedigen, und es zeigt sich wieder einmal mehr, daß das Kind im ZGB besser geschützt werden muß, wenn man menschliche Tragödien vermeiden will», schreibt der Einsender, Kollege Dr. O. Stebler, Kantonaler Armensekretär, Solothurn. Wer meldet sich zum Wort?

Entzug der elterlichen Gewalt

Die elterliche Gewalt und deren Entziehung bestimmen sich im internationalen Recht nach dem Recht des Wohnsitzes (Art. 9 NAG). Die Entziehungsgründe des schweren Gewaltmissbrauchs und der groben Pflichtvernachlässigung setzen – im Gegensatz zu denjenigen der Unfähigkeit und der Entmündigung sowie der Kinderschutzmaßnahmen gemäß Art. 283/84 ZGB – ein großes Verschulden voraus. Berücksichtigt darf nur eine Vernachlässigung derjenigen Pflichten werden, welche von Gesetzes wegen mit der elterlichen Gewalt verbunden sind. Vor der Legitimation eines außerehelichen Kindes besitzt der Vater die elterliche Gewalt nicht, weshalb seine Pflichtverletzungen gegenüber außerehelicher Mutter und Kind nicht berücksichtigt werden können. Daß die vom Kindsvater verlassene Mutter auf ihre Erwerbstätigkeit angewiesen und daher sich des Kindes nicht annehmen konnte, durch Verzichtserklärung an unbekannte Pflegeeltern zur Adoption zustimmte, darf ihr nicht als Pflichtverletzung angekreidet werden. Als Verzicht auf allfällige spätere Übernahme der elterlichen Gewalt ist eine solche «Verzichtserklärung» nichtig. Auf die elterliche Gewalt kann der Inhaber grundsätzlich nicht verzichten. Dem Elternrecht gegenüber können weder Gründe des Kindeswohles noch vertragliche Unterbringung und Unterhaltsgewährung seitens der Pflegeeltern entgegengebracht werden. Auch die ernstesten Befürchtungen eines psychischen Schadens des Kindes zufolge Trennung von seinen Pflegeeltern rechtfertigen den Gewaltentzug zur Wahrung einer bestehenden Mutter-Kind-Beziehung nicht.

Tatbestand:

A. Am 17. Juni 1960 gebar H. B. (geb. 1936) außerehelich den Knaben Erwin. Der Erzeuger, T. G. (geb. 1936), befand sich zur Zeit der Geburt in seiner Heimat Italien. Von ihm im Stich gelassen, auf Erwerbstätigkeit angewiesen und daher